

Feldschützenverein Dinhard

STATUTEN

1997

Abkürzungen

FSVD	Feldschützenverein Dinhard
GV	Generalversammlung
EMD	Eidg. Militärdepartement
ZGB	Schweiz. Zivilgesetzbuch
SSV	Schweiz. Schützenverband
ZKSV	Zürcher Kantonschützenverein
BSVW	Bezirksschützenverein Winterthur
USS	Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine

STATUTEN

I. Gründung, Zweck

Art. 1

Gründung, Sitz	1.1 Der Schützenverein FSVD, gegründet 1866, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Dinhard.
Zweck	1.2 Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Förderung der ausserdienstlichen und freiwilligen Schiesstätigkeit mit Handfeuerwaffen- das sportliche Schiessen- die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und der Tradition- die Durchführung von Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD
Vereine/Verbände	1.3 Der FSVD ist Mitglied der folgenden Vereine und Verbände: <ul style="list-style-type: none">a) SSVb) ZKSVc) BSVWd) Schützenverband Rickenbach und Umgebung
Versicherung	1.4 Aufgrund der Mitgliedschaft beim SSV ist der Verein auch Mitglied der USS.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Kategorien	2.1 Im FSVD bestehen folgende Mitglieder-Kategorien: <ul style="list-style-type: none">a) Aktiv-Mitgliederb) B-Mitgliederc) Ehren-Mitgliederd) Gönner
Aktiv-Mitglieder	2.2 Aktiv-Mitglieder sind alle Schützen, die mehr als Bundes- programm und Feldschiessen absolvieren.
B-Mitglieder	2.3 B-Mitglieder sind Schützen, die <ul style="list-style-type: none">a) nicht oder nicht mehr schiesspflichtig sind und nur das Bundesprogramm und/oder das Feldschiessen absolvierenb) schiesspflichtig sind (AdA) und den FSVD freiwillig unterstützen möchten. 2.4 Ein B-Mitglied kann jederzeit Aktiv-Mitglied werden, wenn es den Differenzbetrag bezahlt. Dies wird notwendig, wenn wäh- rend des Jahres mehr als das Bundesprogramm und das Feldschiessen geschossen wird.
Ehrenmitglieder	2.5 Personen, welche sich im FSVD besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktiv-Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten befreit.
Gönner	2.6 Gönner sind ehemalige Schützen und Freunde des FSVD, die den Verein finanziell unterstützen.
Aufnahme- bedingungen	2.7 Alle Schweizer und Schweizerinnen können Mitglied des FSVD werden, sofern sie das vom EMD und SSV festgelegte Mindestalter erreicht haben und

die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennen.
2.8 Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz benötigen eine Bewilligung der kantonalen Militärdirektion.

Art. 3

- Aufnahme 3.1 Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.
Ablehnung 3.2 Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

Art. 4

- Ausschluss 4.1 Mitglieder, welche
a) den Interessen oder dem Ansehen des Vereins
b) den Anordnungen des Vereins, des Vorstandes oder des Vertreters der kantonalen Schiesskommission, insbesondere auf dem Schiessplatz
c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ansprüche 4.2 Mit dem Datum des Ausschlusses oder des Austritts erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Auszahlung des FSVD.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

III. Organe und Kompetenzen

Art. 6

- Vereinsorgane Die Organe des FSVD sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung (GV)

Art. 7

- Einberufung 7.1 Die ordentliche GV findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.
- Traktanden 7.2 Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Entgegennahme der Jahresberichte
a) des Präsidenten
b) der Schützenmeister
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Munitionspreise
7. Genehmigung
a) des Jahresprogramms
b) der Jahresmeisterschaft
8. Wahlen

- a) Präsident
- b) übriger Vorstand
- c) Revisoren
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10. Änderung und/oder Ergänzung der Statuten
- 11. Behandlung und Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 12. Verschiedenes

ausserordentl. GV	7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> a) durch den Vorstand b) auf Begehren eines Fünftels der Aktiv-Mitglieder
Beschlussfähigkeit	7.4 Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einberufung der Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt ist.
Anträge	7.5 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der GV Anträge von ausserordentlicher Bedeutung zu unterbreiten. 7.6 Die Anträge müssen spätestens 1 Woche nach erfolgter Publikation der Einberufung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
Abstimmungen	7.7 Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.
Stimmengleichheit	7.8 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 8

Mitgliederzahl	8.1 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
Amtszeit	8.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. 8.3 Jedes Vorstandsmitglied ist für weitere Amtsdauern oder Teile davon wieder wählbar.
Doppelfunktion	8.3 Die Vorstandsmitglieder können bei Bedarf eine Doppelfunktion ausüben.

Art. 9

Zusammensetzung	9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, Anlagewart/Materialverwalter, Schützenmeister, Jungschützenleiter und weiteren Mitgliedern. 9.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten.
Verantwortung	9.3 Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den internen Schiessbetrieb.
Aufgabenbereiche	9.4 <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl von Delegierten in übergeordnete Verbände b) Mitgliedermutationen c) Festlegung und Bekanntgabe des Jahresprogramms und der Jahresmeisterschaft d) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen sowie der internen und externen Schiess- und anderen Vereinsanlässe e) Vermögensverwaltung und Prüfung der Jahresrechnung f) Vorbereitung der Geschäfte für die GV g) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.—

Art. 10

Kompetenzen und Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder:

Präsident	10.1 Der Präsident vertritt den FSVD nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen GV erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.
Vizepräsident	10.2 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in allen seinen Funktionen.
Aktuar	10.3 Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.
Kassier	10.4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des FSVD. Er legt der GV die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung der Verbindlichkeiten bedarf, hat er zinsbringend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
Anlagewart/ Mat.-Verwalter	10.5 Der Anlagewart/Materialverwalter ist für die Betriebsbereitschaft der Schiessanlage, für die Beschaffung des erforderlichen Materials sowie für die Beschaffung und Verwaltung der Munition verantwortlich.
Schützenmeister	10.6 Alle Übungen und interne Schiessanlässe werden von Schützenmeistern geleitet. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung aller Verordnungen und Weisungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sowie für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. 10.7 Der 1. Schützenmeister verfasst den Schiessbericht.
Jungschützenleiter	10.8 Der Jungschützenleiter organisiert selbständig unter Mithilfe von Schiesslehrern den Jungschützenkurs. Er ist zusammen mit dem Vorstand für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und der Berichterstattung verantwortlich.
Stellvertretung	10.9 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 11

rechtsgültige Unterschrift	11.1 Der Präsident führt rechtsgültige Unterschrift zu zweien mit: a) Vizepräsident oder b) Aktuar oder c) Kassier 11.2 Bei Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident rechtsgültige Unterschrift zu zweien mit: a) Aktuar oder b) Kassier
-------------------------------	---

Art. 12

Haftung	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem FSVD gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
---------	---

Art. 13

Beschlussfähigkeit	13.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Stimmgleichheit	13.2 Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14

- Anzahl, Wahl 14.1 Auf Antrag des Vorstandes wählt die GV zwei Vereinsmitglieder als Revisoren. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- Amtsdauer 14.2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Amtsdauerverlängerung ist nur einmal möglich.
- Aufgabenbereich 14.3 Die Revisoren sind verpflichtet, die Vereinsrechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres zu prüfen und hierüber der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie können auch zwischenzeitlich unangemeldet eine Überprüfung vornehmen.

IV. Finanzielles

Art. 15

- Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

- Jahresbeiträge 16.1 Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitglieder beträgt maximal Fr. 100.00. Die Höhe des Jahresbeitrages für das laufende Jahr wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt
16.2 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17

- Vorstandsentschädigung Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe ist auf Antrag des Vorstandes von der GV zu genehmigen.

Art. 18

- Beiträge an Mitglieder Für die Festlegung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV zuständig.

Art. 19

- Haftung 19.1 Für die Verbindlichkeiten des FSVD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
19.2 Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiessbetrieb

Art. 20

- Bundesprogramm Es sind die gültigen Vorschriften und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 21

- Versicherung Die Vereins-Mitglieder sind gemäss bestehender USS-Versicherungsbedingungen gegen Unfälle versichert.

Art. 22

Fälschungen Wissentlich falsches Melden und unwahre Eintragungen im Standblatt oder Schiessbüchlein werden gerichtlich verfolgt

Art. 23

Publikation der Anlässe Sämtliche Schiessübungen, Schiessanlässe und Versammlungen werden den Mitgliedern mittels Zirkular bekanntgegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Statutenrevision 24.1 Die Revision der FSVD-Statuten kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der A-Mitglieder beantragt werden.
24.2 Die Genehmigung der revidierten Statuten durch die GV bedarf der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25

Auflösung Die Auflösung des FSVD kann durch Beschluss von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Art. 26

Vereinseigentum Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser an die zuständige Stelle der Gemeinde Dinhard zuhanden eines sich später bildenden Vereins, der den in Art. 1 dieser Statuten umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 27

Übriges Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 28

Genehmigung 28.1 Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen GV vom 7. März 1997 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom August 1987.

Inkrafttreten 28.2 Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Dinhard, 27. März 1997

Feldschützenverein Dinhard

Der Präsident:

Der Aktuar:

gez. R. Walther

gez. B. Hengstler

Diesen Statuten wird die Genehmigung erteilt
Zürich, 22. Mai 1997

Militärdirektion des Kantons Zürich
Der Chef der Allgemeinen Abteilung

gez. Fritz Zollinger